

## Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Standesamt

| Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:  | Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:  |
|--|--|
| Markt Wertach<br>Rathausstraße 3<br>87497 Wertach<br>Telefon: +49 8365 70210<br>E-Mail: rathaus@wertach.de<br>1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll | actago GmbH<br>Straubinger Str. 7<br>94405 Landau<br>Telefon: +49 9951 99990-20<br>E-Mail: datenschutz@actago.de |
| <b>Stand:</b> August 2022  |  |

| Zwecke der Datenverarbeitung:   |
|---|
| Führung von Personenstandsregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Geburtenregister, Sterberegister (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 PStG). Die Registerinträge sind nach Vorschriften des PStG durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berücksichtigen (Fortführung).<br><br>Arbeiten im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung und Fortführung der Personenstandsregister, Führung der Sammelakten und dem Standesamtsarchiv;</li> <li>- Beurkundungen und Nachbeurkundungen Eheschließung, Geburt, Sterbefall;</li> <li>- Anmeldung und Vornahme der Eheschließung / Verpartnerung, Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe;</li> <li>- Ehefähigkeitszeugnisse, Anträge auf Befreiung zur Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Oberlandesgericht;</li> <li>- Anträge auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch das Oberlandesgericht;</li> <li>- Änderung der Zugehörigkeit zu Religion, Kirche, weltanschauliche Gemeinschaft;</li> <li>- Namensrechtliche Vorgänge (u. a. Erklärungen zur Namenführung, Namensangleichungen, Namensänderungen);</li> <li>- Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennungen;</li> <li>- Nachbeurkundungen von Auslandsfällen;</li> <li>- Ausstellung von Personenstandsurkunden und beglaubigten Registerauszügen;</li> <li>- Sonstige standesamtliche Aufgaben wie z. B. Hilfe bei Ahnenforschung, Standesamtsarchiv, Versicherung an Eides statt, Statistiken, Abrechnung Verwaltungskosten;</li> </ul> |

| Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG.</li> <li>▪ Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, internationale Regelungen, Namensänderungsgesetz.</li> <li>▪ Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU).</li> <li>▪ Kirchensteuergesetz (KirchStG), Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens.</li> <li>▪ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).</li> </ul> |

| Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden: |
|---|
| Andere Standesämter und Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens.         |

| Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind</li> <li>▪ Mitteilungen an ein anderes Standesamt, Meldebehörden, Standesamt 1 in Berlin, das Landesamt für Statistik, das zentrale Testamentsregister, Ausländerbehörden, Gesundheitsbehörden, Familiengericht bei entsprechender Personenstandsänderung, Kirchenbuchführer zur Aktualisierung der Kirchenbücher, Konsulat zur Erfüllung konsularischer Aufgaben, Jugendamt zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes, Vormundschaftsgericht zur Erfüllung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, Amtsgericht zur Erfüllung von Aufgaben des Amtsgerichts, Finanzamt zur Aktualisierung der Daten, Auskunftersuchende § 62 PStG.</li> </ul> |

| Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:                       |
|--|
| Bei ausländischen Betroffenen entsprechend internationalen Regelungen (ausländ. Standesämter, Botschaften, Konsulate). |

**Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:**

- Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister werden nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2 PStG) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) gespeichert (§ 4 Abs. 1 PStG). Das Sicherungsregister wird nach Fortführung des Personenstandsregisters aktualisiert (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PStG).
- Fortführungsfristen bei Personenstandsregistern (Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister) (§ 5 Abs. 5 PStG):
  - 110 Jahre bei Geburtenregistern
  - 80 Jahre bei Eheregistern und Lebenspartnerschaftsregistern
  - 30 Jahre bei Sterberegistern.
- Nach Ablauf dieser Frist unterliegen die Register archivrechtlichen Vorschriften und sind den Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). Abschriften aus den Personenstandsregistern entsprechen nach Ablauf der o. g. Frist nicht mehr einer Personenstandsurkunde.

**Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

**Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.